

6 L 353/09.WI

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

bevollmächtigt  
Rechtsanwalt Mundt und Richwin,  
Dresdener Straße 20, 10999 Berlin  
- mu09-172 -

- Antragsteller -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundeskriminalamt Wiesbaden,  
dieses vertreten durch Präsidenten,  
Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

- Antragsgegnerin

w e g e n

Datenschutzrechts

- 2 -

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzenden Richter am VG Schild  
Richter am VG Hartmann  
Präsident des VG Dr. Christ

am 31.03.2009 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, das für eine Presseakkreditierung des Antragstellers bei der Nato für den Nato-Gipfel am 03. bis 04. April 2009 abgegebene Votum zurückzunehmen und gegenüber dem Nato-Hauptquartier zu erklären, dass jegliches Votum bezüglich Journalisten durch das BKA gegenüber dem Nato-Hauptquartier wegen fehlender Rechtsgrundlage unzulässig ist.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben Antragsteller und Antragsgegnerin je zur Hälfte zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes beträgt 5.000,-- Euro.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller ist freiberuflicher Pressefotograph. Er beabsichtigt als Fotojournalist im Auftrag der Zeitung „Neues Deutschland“ vom Nato-Gipfel Straßburg/Kehl vom 03. bis 04. April 2009 zu berichten. Um an dem Gipfel teilnehmen zu können – zu berichten – ist eine Medienakkreditierung erforderlich. Diese erfolgt durch die Nato. Insoweit teilte die Bundesregierung durch das Bundespresseamt im Internet mit, dass für die

- 3 -

Pressearbeit des Gipfeltreffens die Nato verantwortlich sei, ebenso erfolge die Medienakkreditierung ausschließlich über die Nato.

Mit Mail des Nato-Hauptquartiers vom 25.03.2009 wurde der Antrag auf Akkreditierung des Antragstellers ohne Angaben von Gründen abgelehnt. Auf Anfrage des Antragstellers nach einer Begründung und einer Rechtsschutzmöglichkeit teilte ihm das Nato-Hauptquartier per Mail mit, das die Entscheidung auf einem Negativvotum des Bundeskriminalamtes beruhe. Insoweit heißt es in der Antwortmail, in der auf die Mitteilung der Entscheidung durch das Bundeskriminalamt verwiesen wird: „The decision has been notified to NATO by the German Federal Police, the BKA“ (übersetzt: Die Entscheidung wurde der Nato durch die Deutsche Bundespolizei, dem BKA, mitgeteilt).

Aufgrund eines Auskunftersuchens vom 30.03.2009 teilte das Bundeskriminalamt dem Antragsteller mit Bescheid vom 31.03.2009 mit, dass im Rahmen des mit der Nato vereinbarten standardisierten Akkreditierungsüberprüfungsverfahrens für den Nato-Gipfel 2009 die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) eines Bewerbers, nachdem dieser bei der Nato um Akkreditierung als Journalist ersucht habe, an das BKA übermittelt werden. Dort erfolge sodann eine Überprüfung der Person mittels eines automatischen Datenabgleichs im polizeilichen Informationssystem INPOL. Die Daten des Betroffenen würden auf der rechtlichen Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 BKAG abgeglichen. Dies diene dem Ziel, mögliche Gefahren für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie deren Staatsgäste im Falle einer Akkreditierung zu erkennen. Bei einer Bewertung der Ergebnisse des Datenabgleichs durch das BKA werde der Nato gegenüber eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen, ohne dass eine Übermittlung der gegebenenfalls im BKA oder bei den Landespolizeien zu der Person vorliegenden Erkenntnisse stattfinde. Über den Antragsteller lägen verschiedene Informationen vor. Er werde in INPOL mit dem Hinweis „Straftäter linksorientiert“ zugeordnet. Bundesweite Ermittlungen hätten bislang keine Anhaltspunkte für eine rechtskräftige Verurteilung ergeben. In den Fällen in denen die Verfahrensausgänge bekannt sind, seien die Strafverfahren gemäß § 154 StPO oder gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In einem Verfahren sei der Antragsteller freigesprochen worden. Eine aktuelle

- 4 -

Verhandlung zum Strafverfahren gegen den Antragsteller wegen schweren Landfriedensbruches und weiterer Straftaten sei derzeit vor dem Landgericht Freiburg anhängig. Die Empfehlung zur Nichtzulassung sei seitens des BKA unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgesprochen worden. Eine abschließende rechtliche Bewertung habe nicht dem BKA, sondern der Nato obliegen, sie sei Veranstalter des Nato-Gipfels und für die Akkreditierung der Journalisten zuständig.

Mit Antrag vom 31.03.2009, eingegangen beim Verwaltungsgericht Wiesbaden am selben Tage, begehrt der Antragsteller Rechtsschutz im Rahmen einer einstweiligen Anordnung. Er ist der Auffassung, dass zum einen die Ablehnung eines Positivvotums bzw. Negativvotums lediglich im Falle besonderer Versagungsgründe zulässig sei. Versagungsgründe seien insbesondere sicherheitsgefährdende Gründe in der Person des Antragstellers. Diese könnten Tatsachen sein, die die Annahme rechtfertigten, der Antragsteller werde bei der Veranstaltung der Nato durch sein Verhalten erhebliche Störungen bezwecken oder eine Gefahr für Leib oder Leben der Teilnehmer darstellen. Solche Gründe seien vorliegend nicht ersichtlich. Noch im Februar 2009 habe der Antragsteller über den europäischen Polizeikongress in Berlin berichtet, ohne dass es zur einer Störung gekommen sei. Auch sei ein Negativvotum an das Nato-Hauptquartier unzulässig, weil es insoweit an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehle. Da es sich bei der Übermittlung eines Negativvotums um die Übermittlung personenbezogener Daten handele, sei eine Übermittlung an zwischenstaatliche Stellen gemäß § 14 BKAG zulässig, jedoch nicht an die Nato, da diese von § 14 BKAG nicht erfasst sei.

Der Antragsteller beantragt,

1. die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, unverzüglich das Negativvotum für eine Presseakkreditierung bei der Nato zu widerrufen,
2. die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung verpflichtet, bezüglich einer Presserklärung des Antragstellers für den Nato-Gipfel Straßburg/Kehl der Nato unverzüglich ein Positivvotum zu erteilen.

- 5 -

Die Antragsgegnerin beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass der Antragsteller mit seinem Antrag auf Akkreditierung selbst personenbezogene Daten mitgeteilt und sich zugleich mit einer Überprüfung einverstanden erklärt habe. Mit der Einreichung des Nato-Akkreditierungsformulars würden sich die Antragsteller damit einverstanden erklären, dass ihre persönlichen Daten „gespeichert und in Verbindung mit meiner Akkreditierung verwendet werden“. Im Übrigen sei die Mitteilung an die Nato im Einklang mit dem BKA-Gesetz erfolgt. Die Empfehlung sei ohne Angabe von Gründen und insbesondere auch ohne Übermittlung von der dem BKA zur Person vorliegenden Daten erfolgt. In der Empfehlung sehe man selbst keine Übermittlung von personenbezogenen Daten.

## II.

Der Antrag ist zulässig und nach summarischer Prüfung begründet, § 123 Abs. 1 VwGO.

Dem Antragsteller steht ein Anordnungsanspruch zur Seite. Die Übermittlung einer Bewertung an das Nato-Hauptquartier ist offensichtlich unzulässig, denn es fehlt an einer normenklaren Rechtsgrundlage, welche einen entsprechenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt.

Bei der Bewertung des Bundeskriminalamtes handelt es sich um die Mitteilung personenbezogener Daten. Die Bewertung bezieht sich auf den Antragsteller, ist mithin eine Einzelangabe über persönliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person (Betroffener), vgl. § 3 Abs. 1 BDSG.

- 6 -

Zwar ist gemäß § 25 Abs. 1 BKAG i.V.m. § 14 BKAG hinsichtlich einer Gefährdungsprognose die Datenübermittlung durch das BKA an einen Dritten zulässig. Erforderlich dafür ist jedoch die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes.

Vorliegend geht es nicht um den Schutz der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, sondern um Minister, Staatspräsidenten und Präsidenten vorwiegend anderer Staaten. Soweit die Daten zum Schutz der Mitglieder von Verfassungsorganen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 5 BKAG gewonnen sind, ist ihre Übermittlung jedoch auch unter den Voraussetzungen des § 10 und 14 BKA zulässig (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BKAG). Vorliegend kommt eine Übermittlung nur nach § 14 BKAG, (Befugnisse bei der Zusammenarbeit im internationalen Bereich) in Betracht. Gemäß § 14 Abs. 6 BKAG kann das Bundeskriminalamt personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen des Art. 13 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages und zur Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 03. August 1959 (ZA-NTS) übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Damit ist die Möglichkeit gegeben, an Truppenbehörden von Parteien des Nordatlantikvertrages in Deutschland Daten zu übermitteln. Nicht jedoch wird dadurch erfasst eine Datenübermittlung an das Nato-Hauptquartier, denn das Nato-Hauptquartier ist keine Truppenbehörde in Deutschland. Wie sich aus Art. 3 ZA-NTS eindeutig ergibt, sind mit dem Begriff „Truppenbehörden“ die Standort - oder Hauptquartierbehörden in Deutschland für die in Deutschland stationierten Truppen eines ausländischen Mitgliedstaates gemeint, nicht jedoch das Nato-Hauptquartier. Dies wird auch in dem Vertrag zwischen Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlanden und dem Vereinigten Königreich und Nordirland (Gesetz betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und dem Nordatlantik-Vertrag vom 24. März 1955) insoweit festgestellt, als mit den Truppenbehörden (späterer Vertrag) eigenständige Organe im Rahmen des Nato-Vertrages geschaffen werden. Auf diese nimmt das BKA-Gesetz keinen Bezug.

- 7 -

Hinzu kommt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand das Nato-Hauptquartier als eigenständige Organisationsform über einen „angemessenen Staatenschutzstandard“ offensichtlich nicht verfügt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsteller bei seinem Antrag auf Akkreditierung sich selbst damit einverstanden erklärt hat, dass seine Daten gespeichert und in Verbindung mit seiner Akkreditierung verwendet werden. Diese Erklärung umfasst jedoch keine Zustimmung zur Übermittlung der Daten an das BKA. Insoweit hätte es einer ausdrücklichen Aufklärung und Ermächtigung bedurft. § 4a BDSG setzt insoweit hinsichtlich einer Einwilligung voraus, dass die betroffene Person aufgeklärt ist und über die Verwendungszwecke informiert wird. In diesem Fall erfolgte bereits eine Datenübermittlung von der Nato an das BKA. Ohne die Sache weiter zu vertiefen wird insoweit auf die kritischen Stellungnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden bezüglich der Akkreditierung zur Fußballweltmeisterschaft Bezug genommen.

Hinzu kommt, dass nach den von dem BKA vorgelegten Unterlagen bezüglich des Antragstellers zwar diverse Eintragungen in INPOL vorhanden sind, diese jedoch nicht weiter spezifiziert wurden. So wird zum Beispiel bezüglich eines Eintrages des PP Bielefeld vom 25.09.2007 aufgeführt: „Zum Verfahrensgang liegen keine Erkenntnisse vor, Verurteilungen liegen in der Kriminalakte nicht ein“. Der Polizeipräsident Berlin teilt in seinem Schreiben vom 10.03.2009 bezüglich diverser Strafverfahren mit, dass Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO nichts darüber aussagten, ob ein Restverdacht vorliege oder die Einstellung wegen Nichtvorliegens einer Straftat erfolgte. Für eine möglicherweise hieraus zu treffende Entscheidung dürfte es erforderlich sein, die Ermittlungsakten bei der Staats- bzw. Anwaltschaft anzufordern. Dies ist durch die Antragsgegnerin nicht erfolgt. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte bereits im Beschluss vom 19.07.2006, Az.: 6 E 362/06 ausgeführt:

„Mithin bleibt festzustellen, dass die Beklagte in eigener Verantwortung eine polizeiliche Einschätzung hinsichtlich einer Gefährdungsprognose abgegeben hat, sie es jedoch versäumte, alle vorliegenden Erkenntnisse in die Prognoseent-

- 8 -

scheidung mit einzubeziehen. Zwar steht es ihr frei, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf eingestellte Daten im Rahmen der Zentralstellenfunktion im polizeilichen Informationssystem zuzugreifen und diese zu verwerten. Eine alleinige Verwertung reicht jedoch nur aus, wenn sichergestellt ist, dass diese Daten vollständig sind und damit keine Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen zu erwarten ist. Ein Regelsatz, dass in polizeilichem Informationssystem eingestellte Daten bzw. bei den aktenführenden Dienststellen vorhandene Unterlagen vollständig sind, gibt es nicht. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall".

Genau dies zeigen die von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen und wird bestätigt durch den Hinweis des Polizeipräsidenten in Berlin vom 10.03.2009. Die Antragsgegnerin hat nicht dargetan, dass sie insoweit eine Prognoseentscheidung durchgeführt hat, die den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass die Antragsgegnerin es bei Pauschalauskünften belassen hat. Nach alledem steht zumindest fest, dass die Prognoseentscheidung nicht alle für den Auskunftszweck wesentlichen Erkenntnisse erfasst hat, weswegen sie allein aus diesem Grunde bereits rechtswidrig erscheint.

Ein Anordnungsgrund ist auch gegeben.

Nur so kann der Ruf des Antragstellers im Rahmen der Akkreditierung bei dem Nato-Hauptquartier vor Beginn des Nato-Gipfels beseitigt werden.

Ein Positivvotum gegenüber dem Nato-Hauptquartier ist jedoch ebenfalls unzulässig, da eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §155 Abs. 1 VwGO VwGO.

Der Wert des Streitgegenstandes folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG.

Die Kammer hat dabei den vollen Streitwert angesetzt, da die Veranstaltung in den nächsten Tagen stattfindet.



- 9 -

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Konrad-Adenauer-Ring 15  
66187 Wiesbaden**

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel**

einzureichen.

Die Beschwerdebegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung

- 10 -

über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).


Schild

Hartmann

Dr. Christ



Ausgefertigt :

  
als Urlandsbeamtin d. Geschäftsstelle